

Satzung über die Vermeidung, Verwertung, Beseitigung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Regensburg (Abfallwirtschaftssatzung; AWS)

Aufgrund der Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Landkreis Regensburg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich
- § 2 Abfallvermeidung und Wiederverwendung
- § 3 Abfallentsorgung durch den Landkreis
- § 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis
- § 5 Anschluss- und Überlassungsrecht
- § 6 Anschluss- und Überlassungszwang
- § 7 Mitteilungs- und Auskunftspflichten, Mitwirkung der Gemeinden
- § 8 Störungen in der Abfallentsorgung
- § 9 Eigentumsübertragung

2. Abschnitt

Einsammeln und Befördern der Abfälle

- § 10 Formen des Einsammelns und Beförderns
- § 11 Bringsystem
- § 12 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem
- § 13 Holsystem
- § 14 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem
- § 15 Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem
- § 16 Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr
- § 17 Altreifenabfuhr
- § 18 Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 19 Bekanntmachungen
- § 20 Gebühren
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel
- § 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

- (1) ¹Abfälle im Sinn dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. ²Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung. ³Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung. ⁴Keine Abfälle im Sinn dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Materialien nach Maßgabe der jeweiligen Regelung.
- (2) ¹Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. ²Alle nicht Satz 1 zuordenbaren Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.
- (4) Bioabfälle im Sinn dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben sowie Grüngut und Gartenabfälle, die an den Wertstoffhöfen eingesammelt werden.
- (5) Sperrmüll ist haushaltsüblicher Abfall, der aufgrund von Größe und Gewicht nicht in Restmülltonnen passt und für den es keine anderen Entsorgungsmöglichkeiten gibt.
- (6) Die Abfallbewirtschaftung im Sinn dieser Satzung umfasst die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Sortierung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie der Nachsorge von Beseitigungsanlagen.
- (7) Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung sind Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung zur Wiederverwendung vor der Verwertung oder der Beseitigung.

- (8) ¹Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechtes handelt. ²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (9) ¹Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (10) Beschäftigte im Sinn dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige, wie insbesondere Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende, einschließlich Teilzeit- und Zeitarbeitskräfte.
- (11) Haushalte im Sinn dieser Satzung sind,
1. zusammen wohnende, eine wirtschaftliche Einheit bildende Personen (Mehrpersonenhaushalte) sowie
 2. allein wohnende und wirtschaftende Personen (Einpersenhaushalte)

§ 2

Abfallvermeidung und Wiederverwendung

- (1) ¹Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises hat den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten. ²Die Wiederverwendung von Abfällen hat Vorrang vor deren Verwertung und Beseitigung.
- (2) Der Landkreis berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen.

§ 3

Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.
- (3) Soweit der Landkreis Aufgaben der Abfallentsorgung durch Rechtsverordnung auf kreisangehörige Gemeinden oder deren Zusammenschlüsse gemäß Art. 5 Abs. 1 BayAbfG mit deren Zustimmung für deren Gebiet übertragen hat, übernimmt die jeweils zuständige Gemeinde die Rechte und Pflichten des Landkreises.

§ 4

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) ¹Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee,
2. explosionsgefährliche Stoffe, wie insbesondere Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen, sowie brennende oder glühende Abfälle
3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie insbesondere Krankenhäusern, Dialysestationen und –zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygiene-instituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
 - a) Infektiöse Abfälle
 - Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden,
 - b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen
 - die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten,
 - zytotoxische und zytostatische Arzneimittel,
 - Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin,
 - c) Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven,
4. Kraftfahrzeuge, Anhänger, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Altöl, Altreifen (mit Ausnahme der Reifen von Personenkraftwagen und Motorrädern nach § 13 Abs. 2 Nr. 5) und Starterbatterien
5. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,
6. Klärschlämme und sonstige Schlämme, die einen Wassergehalt von mehr als 20 % haben, sowie Fäkalschlämme und Fäkalien,
7. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese mit Zustimmung der zuständigen Behörde nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,
8. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung von Dritten zurückzunehmen sind, oder die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind,
9. CFK-Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

²Satz 1 Nr. 8 gilt nicht für Abfälle, die im Rahmen eines Bring- oder Holsystems nach Maßgabe des zweiten Abschnitts dieser Satzung miterfasst werden.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub,
2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,
3. Klärschlämme und sonstige Schlämme,
4. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

- (3) ¹Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. ²Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.
- (4) ¹Soweit Abfälle nach Absatz 2 vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. ²Soweit Abfälle darüber hinaus nach Absatz 1 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht gemäß §§ 14, 18 überlassen werden. ³Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 5

Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) ¹Eigentümer von im Landkreisgebiet gelegenen Grundstücken sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). ²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) ¹Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 18 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). ²Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6

Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) ¹Eigentümer von im Landkreisgebiet gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen, dies gilt nicht für Ferienhäuser.
- (2) ¹Die Anschlusspflichtigen und die sonstigen zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß §§ 10 bis 18 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). ²Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinn des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der

öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. ³Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der in Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis nach Maßgabe des § 17 KrWG.

- (3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:
1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
 2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
 3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
 4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.

§ 7

Mitteilungs- und Auskunftspflichten; Mitwirkung der Gemeinden

- (1) ¹Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. ²Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf dem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.
- (2) ¹Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. ²Der Landkreis bzw. seine Mitarbeiter haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben des Landkreises sowie zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. ³Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen und den Überlassungspflichtigen die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle hervorgehen.
- (3) ¹Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. ²Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15 Abs. 2. ³Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. ⁴Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Landkreis anerkannt worden sind.
- (4) Die Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung.

§ 8

Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) ¹Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. ²Ebenso besteht kein Anspruch auf Schadensersatz, es sei denn, die Störung wurde grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. ³Die unterbliebenen Maßnahmen werden sobald wie möglich nachgeholt.
- (2) ¹Die zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinn des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen zurückzunehmen. ²Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9

Eigentumsübertragung

¹Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum des Landkreises über. ²Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über. ³Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. ⁴Bei Anlieferungen an Entsorgungsanlagen geht der Abfall mit Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des jeweiligen Anlagenbetreibers über.

2. Abschnitt

Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 17) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 18).

§ 11

Bringsystem

- (1) ¹Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfe, Kompostplätze, Containerstandplätze etc.) erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer

bereitstellt. ²Dadurch wird durch den Landkreis eine haushaltsnahe sowie hochwertige getrennte Erfassung der Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung sichergestellt.

(2) Dem Bringsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)
 - a) Altglas (Behälterglas)
 - b) Papier, Pappe und Kartonagen, soweit diese nicht über das Holsystem nach § 13 erfasst werden
 - c) Pflanzliche und organische Küchenabfälle (Gemüse-, Obst – und Blumenabfälle sowie Speisereste)
 - d) Garten- und Grünabfälle
 - e) Verpackungsabfälle (Leichtverpackungen), die von den dualen Systemen zurückgenommen und verwertet werden
 - f) Kunststoffe von Nichtverpackungen
 - g) Altmetalle
 - h) Bauschutt
 - i) Altspesiefette
 - j) Alttextilien
 - k) Elektro- und Elektronikgeräte, die den Sammelkriterien des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) unterliegen
 - l) Kork
 - m) weitere Abfälle, die vom Landkreis mitgeteilt werden,
2. Abfälle zur Beseitigung, die durch die Direktanlieferung an die Müllumladestation in Haslbach an den Zweckverband Müllverwertung Schwandorf (ZMS) überlassen werden,
3. Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.

§ 12

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- (1) ¹Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung und die in § 11 Abs. 2 Nr. 2 aufgeführten Abfälle zur Beseitigung sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. ²Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. ³Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. ⁴Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den vom Landkreis bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.
- (2) ¹Abfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Nr. 3 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. Sammeleinrichtungen zu übergeben. ²Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten werden vom Landkreis bekanntgegeben. ³Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. ⁴Die Abgabe ist nur in haushaltsüblichen Mengen zulässig.

§ 13

Holsystem

- (1) ¹Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 an der Grundstücksgrenze des anschlusspflichtigen Grundstücks bzw. bei nichtanfahrbaren Grundstücken an der vom Landkreis festgelegten Stelle abgeholt. ²Die Abfälle müssen am Abfuhrtag ab 06.00 Uhr an der Grundstücksgrenze bzw. an der festgelegten Stelle bereitgestellt werden.
- (2) Dem Holsystem unterliegen in haushaltsüblichen Mengen
1. Papier, Pappe, Kartonagen, soweit sie nicht über das Bringsystem (§ 11) eingesammelt werden,
 2. Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Sperrmüll),
 3. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach den Nummern 1 und 2 oder §11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll),
 4. Kühl- und Gefriergeräte,
 5. Altreifen von Personenkraftwagen und Motorrädern ohne Felgen.

§ 14

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- (1) ¹Die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 4 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. ²Durch das Holsystem erfolgt eine haushaltsnahe Erfassung dieser Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung. ³Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 3 nicht entleert.

⁴Zugelassen sind für Papier, Pappe und Kartonagen

- grüne Altpapiertonnen mit 240 l Füllraum
- grüne Altpapiergroßbehälter mit 1.100 l Füllraum
- Altpapiersäcke

- (2) ¹Abfälle zur Beseitigung im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 3 sind in den dafür bestimmten und nach Satz 3 Nrn. 1 bis 8 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. ³Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. graue Müllnormtonnen mit 50 l Füllraum
2. graue Müllnormtonnen mit 60 l Füllraum
3. graue Müllnormtonnen mit 80 l Füllraum
4. graue Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum
5. graue Müllgroßbehälter mit 240 l Füllraum
6. graue Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum
7. vom Landkreis amtlich gekennzeichnete Restmüllsäcke mit 50 l Füllraum
8. vom Landkreis amtlich gekennzeichnete Restmüllsäcke mit 70 l Füllraum

⁴Angemeldete Restmüllbehältnisse müssen den aktuell geltenden Vorschriften und Normen entsprechen.

- (3) ¹Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Behältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in gebührenpflichtigen, amtlich gekennzeichneten Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen. ²Ist im Einzelfall die Entsorgung mittels einer Restmülltonne unzumutbar (z. B. für anschlusspflichtige Grundstücke, die wegen ihrer Lage oder der Verkehrsverhältnisse mit Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden können), kann der Landkreis widerruflich eine Entsorgung mittels Restmüllsäcken mit einem Füllraumvolumen, das dem gebührenmäßig angemeldeten Restmüllvolumen entspricht, sowie Altpapiersäcken zulassen. ³Die Gebührenpflicht für die veranlagten Restmüllbehälter bleibt davon unberührt. ⁴Der Landkreis informiert, welche Restmüllsäcke zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.
- (4) ¹Nicht ordnungsgemäß bereitgestellte Abfallbehältnisse müssen nicht entleert werden. ²Sie können nach ordnungsgemäßer Bereitstellung im Rahmen der nächsten Abfuhr der Restmüllbehältnisse entleert werden.
- (5) ¹Sperrmüll sowie Kühl- und Gefriergeräte im Sinne des § 13 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 werden in haushaltsüblichen Mengen vom Landkreis oder dessen Beauftragtem abgeholt, wenn der Besitzer dies unter Angabe von Art und Menge des Abfalls beantragt. ²Der Landkreis oder dessen Beauftragter bestimmt den Abholzeitpunkt und teilt ihn dem Besitzer mit. ³Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind Abfälle zur Beseitigung, die auf Grund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht verladen werden können. ⁴Die Einzelabmessungen eines Gegenstandes dürfen die Maße 200 cm x 100 cm x 80 cm in irgendeiner Richtung nicht überschreiten. ⁵Holziger Sperrmüll ist getrennt zur Abholung bereit zu stellen. ⁶Die im Satz 1 genannten Abfälle sind zu den bekanntgegebenen Zeitpunkten an den für die Abfallbehältnisse festgelegten Standplätzen (§ 15 Abs. 7) so zur Abfuhr bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. ⁷Die im Satz 1 genannten Abfälle dürfen von den Besitzern mit Zustimmung des Landkreises auch zu den dafür geeigneten und vom Landkreis bekanntgegebenen Sammeleinrichtungen gebracht werden.
- (6) Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie beispielsweise aus Krankenhäusern, Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Laboratorien, human- und veterinärmedizinischen Instituten und Forschungseinrichtungen, Apotheken und ähnlichen Herkunftsorten sind in geeigneten Behältnissen, die den Anforderungen der Ziffer 2.1.1 der „Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“ (Stand Juni 2021) genügen, zu sammeln und bereitzustellen.

§ 15

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung

der Abfallbehältnisse im Holsystem

- (1) ¹Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 8 zuzüglich eines Behältnisses nach § 14 Abs. 1 Satz 4 vorhanden sein; Absatz 3 bleibt unberührt. ²Die Anschlusspflichtigen haben beim Landkreis oder einer von ihm bestellten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse zu melden, die die anfallende Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können. ³Für jedes anschlusspflichtige Grundstück muss eine Restmüllbehältniskapazität von 50 Litern, sowie ein Behältnis von 240 Litern für Papier, Pappe und Kartonagen [kleinstes zugelassenes Gefäß] zur Verfügung stehen.

- (2) ¹Unbeschadet des Absatzes 1 muss für Privathaushalte eine Restmüllbehälterkapazität von mindestens 5 Litern/Woche für jede mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldete Person bereitgestellt werden. ²Für alle Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen wird gemäß § 7 Abs. 2 GewAbfV die mindestens erforderliche Restmüllbehälterkapazität pro Woche nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

Alle Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen 3,0 l je Beschäftigten

zusätzlich:

- a) Krankenhäuser, Kliniken, Beherbergungsbetriebe, Hotels, Internate und ähnliche Einrichtungen 2,5 l je Bett
- b) Gaststätten, Imbissstuben 5,0 l je Beschäftigten
- c) Industrie-, Handwerksbetriebe, Lebensmittelhandel und Arztpraxen 2,5 l je Beschäftigten
- d) Schulen, Kindergärten, Bildungsstätten und ähnliche Einrichtungen 1,0 l je Schüler/Kind

³In begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis Zuschläge nach sachgemäßem Ermessen verringern oder erhöhen. ⁴Für Einrichtungen mit überwiegendem Anfall von Freizeit- und Reisemüll bzw. Veranstaltungen wie z. B. Messen, Jahrmärkten, Konzerten etc. wird die Restmüllbehälterkapazität im Einzelfall entsprechend der Zahl und dem anzunehmenden Entsorgungsverhalten der Nutzer ermittelt.

- (3) ¹Der Landkreis kann für benachbarte Grundstücke (d. h. Grundstücke mit gemeinsamer Grundstücksgrenze) die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Restmüllbehältnisses nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 6 gestatten, wenn

- a) mindestens ein Gesamtvolumen gemäß Absätzen 1 und 2 gegeben ist und
- b) sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Restmüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Restmüllbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können.

²Der Landkreis kann verlangen, dass sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der gesamten Abfallentsorgungsgebühr verpflichtet.

- (4) Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Restmüllbehältnisse nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 6 durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend von der Meldung nach Absatz 1 Satz 2 festlegen.

- (5) ¹Die nach § 14 Abs. 1 Satz 4 zugelassenen Behältnisse in der jeweils zutreffenden Art, Größe und Zahl werden vom Landkreis bereitgestellt. ²Die nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 8 zugelassenen Behältnisse in der jeweils zutreffenden Art, Größe und Zahl sind selbst zu beschaffen. ³Die Anschlusspflichtigen haben die vom Landkreis bereitgestellten Behältnisse betriebsbereit und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. ⁴Der Landkreis informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Behältnisse und über Bezugsmöglichkeiten. ⁵Zur ordnungsgemäßen Erfassung und Veranlagung der nach § 14 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 3 zugelassenen Restmüll- und Altpapierbehältnisse werden je nach Behältergröße Gebühren- und für die Altpapierbehältnisse Wertmarken ausgegeben. ⁶Diese sind vom Anschlusspflichtigen deutlich sichtbar an den jeweiligen Behältnissen anzubringen. ⁷Restmüll- und Altpapierbehälter ohne gültige Gebühren- bzw. Wertmarken werden nicht entleert. ⁸Gebühren- und Wertmarken an nicht mehr veranlagten Restmüll- und Altpapierbehältern sind zu entfernen. ⁹Kommt der Verpflichtete dem nicht oder nicht rechtzeitig nach, können die Marken im Wege der Ersatzvornahme vom Landkreis oder seinem Beauftragten entfernt werden. ¹⁰Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen

Grundstücksberechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß genutzt werden können.¹¹Die Altpapierbehälter nach § 14 Abs. 1 Satz 4 werden dem Anschlusspflichtigen nach der Zahl der auf dem anschlusspflichtigen Grundstück gemeldeten Personen (40 l Volumen pro mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeter Person) durch den Landkreis zur Verfügung gestellt.¹²Für alle Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen wird die Altpapierbehälterkapazität entsprechend § 15 Abs. 2 Satz 2 ermittelt.¹³Auf Antrag des Anschlusspflichtigen werden weitere Altpapierbehälter gegen Gebühr zur Verfügung gestellt.

- (6) ¹Die Behälter dürfen nur mit den jeweils dafür bestimmten Abfällen bereitgestellt werden und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. ²Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Behälter eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Asche sowie sperrige Gegenstände, die Behälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. Staubförmige und flüssige Abfälle dürfen nur in verschlossenen Säcken in die Restmüllbehälter eingegeben werden.
- (7) ¹Die Behälter sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag an der Grundstücksgrenze so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. ²Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. ³Bei Streusiedlungen und bei Grundstücken, die wegen ihrer Lage oder der Verkehrsverhältnisse nicht, nur über Privatzufahrten oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden können, sind die Restmüllbehälter von den Überlassungspflichtigen auf Verlangen selbst zu einer Sammelstelle oder zur nächstgelegenen vom Sammelfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren, öffentlichen Verkehrsfläche zu bringen; Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehälter nicht behindert oder gefährdet werden. ⁵Der Landkreis kann in diesen Fällen die regelmäßige Benutzung von Abfallsäcken anstatt der zugelassenen Restmüllbehälter erlauben. ⁶Werden Straßen befahren, die keine öffentlichen Straßen im Sinn des Straßen- und Wegerechts sind (Art. 3, 53 Bayer. Straßen- und Wegegesetz) so kann der Landkreis oder der mit der Abholung beauftragte Unternehmer verlangen, dass er von der Haftung wegen möglicher Schäden freigestellt wird. ⁷Wird die Haftungsfreistellung nicht erteilt, so ist der Landkreis oder der Beauftragte Unternehmer zum Befahren der Privatstraßen nicht verpflichtet. ⁸Der Anschlusspflichtige hat in diesem Fall die Abfallbehälter zur nächstgelegenen anfahrbaren, öffentlichen Straße zu bringen.

§ 16

Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr

- (1) ¹Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) werden vierzehntägig abgeholt; Papier, Pappe und Kartonagen werden monatlich abgeholt. ²Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Abfuhrgebiets vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekanntgegeben. ³Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag. ⁴Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, so wird hierüber in geeigneter Weise informiert.
- (2) ¹Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. ²In diesem Fall gilt Absatz 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

§ 17

Altreifenabfuhr

- (1) ¹Altreifen von Personenkraftwagen und Motorrädern ohne Felgen werden zweimal jährlich abgeholt. ²Der Zeitpunkt der Abholung wird bekanntgegeben.
- (2) ¹Pro Abfuhr dürfen je Müllnormtonne (50 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l) bis zu 6 Reifen, je Müllgroßbehälter mit 1,1 m³ bis zu 30 Reifen bereitgestellt werden. ²§ 14 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) ¹Für die Bereitstellung der Altreifen gilt § 15 Abs. 7 entsprechend. ²§ 18 findet keine Anwendung.

§ 18

Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer

- (1) ¹Im Rahmen der Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den vom Landkreis dafür bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. ²Der Landkreis informiert über die für die Anlieferung zugelassenen Anlagen. ³In Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen sowie Einzugsgebiete festgelegt werden. ⁴Der Landkreis kann im Einzelfall von den Sätzen 1 und 2 abweichende Regelungen festlegen.
- (2) ¹Darüber hinaus kann der Landkreis zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 aufgrund der anfallenden Mengen unzumutbar oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. ²Eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 gilt u. a. dann als unzumutbar, wenn zur Aufnahme der Abfälle mehr als 4 Müllgroßbehälter nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 6 erforderlich wären. ³Eine Zulassung nach Satz 1 erfolgt auf Antrag durch Bescheid, mit dem das oder die betreffenden Grundstücke vom Einsammeln und Befördern des Abfalls zur Beseitigung durch den Landkreis befreit werden.
- (3) ¹Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. ²Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Beeinträchtigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 19

Bekanntmachungen

¹Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. ²Sie können zusätzlich in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 20

Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i.V.m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO kann mit Geldbuße belegt werden, wer
1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
 2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
 3. den Mitteilungs- und Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
 4. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- oder Holsystem verstößt,
 5. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse zuwiderhandelt,
 6. unter Verstoß gegen § 18 Abs. 1 bis 3 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 StGB, § 69 KrWG und Art. 29 BayAbfG, bleiben unberührt.

§ 22

Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Regensburg in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Regensburg (Abfallwirtschaftssatzung) vom 18.12.2019 (Amtsblatt des Landkreises Regensburg vom 20.12.2019 Nr. 51/2019) außer Kraft.

Regensburg, 18.12.2023
Landratsamt Regensburg
Tanja Schweiger
Landrätin

Az. L 16